

# RS Vwgh 1999/7/5 97/16/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1999

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §18 Abs1;

GGG 1984 §18 Abs2 Z1;

GGG 1984 §2 Z1 litc;

GGG 1984 TP2;

## Rechtssatz

Im Hinblick auf die Anknüpfung des GGG an formale äußere Tatbestände ist unmaßgeblich, dass bei der Berechnung des in der Rechtsmittelschrift angegebenen Berufungsinteresses die im erstinstanzlichen Verfahren erfolgte Einschränkung des Klagebegehrens außer Acht gelassen wurde. Die Gebührenschuld entstand mit Überreichung der Rechtsmittelschrift.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997160205.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)